



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03306**  
Datum: 02.05.2022  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Mark, Yana  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.02.2022	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	16.02.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.04.2022	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Freien Demokraten (FDP) zur Vorgehensweise bei Bescheiden des Landesverwaltungsamtes gegen Beschlüsse des Stadtrates**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bei jedem gegen einen Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gerichteten Bescheid des Landesverwaltungsamtes den Stadtrat mit einer Beschlussvorlage über die weitere Vorgehensweise **unverzüglich** entscheiden zu lassen. Die Vorlage hat in der Begründung eine Stellungnahme der Verwaltung zu allen Entscheidungsmöglichkeiten zu enthalten. **Die Stadtverwaltung ist beauftragt, fristwährend Rechtsmittel einzulegen, sofern diese erfolgsversprechend erscheinen.**

Gez. Yana Mark  
Fraktionsvorsitzende

### Begründung:

Dem Stadtrat ist grundsätzlich an der Bestandskraft seiner Beschlüsse gelegen. Es ist daher regelmäßig in seinem Interesse die eigene Rechtsauffassung auch bei Widersprüchen weiter zu verfolgen. Bei Widersprüchen des Oberbürgermeisters gegen Beschlüsse des Stadtrates

regelt § 65 Abs. 3 KVG LSA, dass die Vertretung erneut über den Sachverhalt abzustimmen hat. Daher ist es angebracht, auch im Falle eines Widerspruchs des Landesverwaltungsamtes eine erneute Befassung des Stadtrates mit der Sache herbeizuführen. Da jedoch im Unterschied zu Widersprüchen des Oberbürgermeisters mit dem Bescheid des Landesverwaltungsamtes eine Frist gesetzt wird, besteht unter Umständen eine Eilbedürftigkeit auch außerhalb der üblichen Fristen die Beratung auf die Tagesordnung zu setzen.